

XXIII. GP.-NR

634 IA

11. März 2008

Antrag

der Abgeordneten Dr. Cap
und KollegInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (Anlage zum Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (Anlage zum Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (Anlage zum Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates) geändert wird

§ 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen steht der Öffentlichkeit nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten, unter Bevorzugung von Medienvertretern, der Zutritt zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses offen. Fernseh- sowie Hörfunkaufnahmen und –übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen sind zulässig.“

Zuweisungsvorschlag: Geschäftsordnungsausschuss

Die Abhaltung einer 1. Lesung wird umgehend, längstens aber innerhalb von drei Monaten verlangt.

Begründung:

Um eine objektive und transparente Berichterstattung zu ermöglichen, sollen in Untersuchungsausschüssen auch Fernseh- und Hörfunkaufnahmen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen zulässig sein.

Bezugnehmend auf das Judikat des Verfassungsgerichtshofes (G 109/92 und G 13/93) soll der Öffentlichkeit und nicht nur Medienvertretern die Möglichkeit der Teilnahme bei der Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen im Untersuchungsausschuss ermöglicht werden.